

Richtlinien für den Kunst- und Kulturpreis der Stadt Kaufbeuren

Stiftungsgedanke und Dotierung

1. Die Stadt Kaufbeuren verleiht einen Kunst- und Kulturpreis an
 - (1) Kunstschaffende, die in schöpferischen Prozessen aktiv an der Produktion von Kunst beteiligt sind, oder
 - (2) Kulturakteure, die sich kuratorisch, organisatorisch oder pädagogisch für die Gestaltung, Entwicklung und Förderung kultureller Angebote engagieren.Beide Gruppen können aus dem gesamten künstlerisch-kulturellen Spektrum, also insbesondere aus Bildender Kunst, Architektur, Denkmalschutz, Heimatpflege, Literatur, Musik, Darstellender Kunst, Film, Tanz, Kulturwissenschaft und Kulturmanagement stammen.
2. Der Kunst- und Kulturpreis ist mit 3.000 EUR dotiert. Wird er als Förderpreis an Jugendliche und junge Erwachsene verliehen, ist er mit 500 EUR für Einzelleistungen bzw. mit 1.000 EUR für Gruppenleistungen dotiert.
3. Der Kunst- und Kulturpreis wird alle zwei Jahre verliehen.

Preisträgerinnen und Preisträger

4. Der Preis wird jeweils an eine einzelne natürliche oder juristische Person bzw. Gruppe verliehen. Verleihungen an mehrere Personen bzw. Gruppen gleichzeitig oder Teilungen des Preises sind nicht vorgesehen.
5. Mit dem Förderpreis ausgezeichnete Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht älter als 21 Jahre sein.
6. Der Preis soll vorrangig Personen bzw. Gruppen aus der Stadt Kaufbeuren oder mit Bezug zum Raum Kaufbeuren auszeichnen.
7. Der Kunst- und Kulturpreis kann derselben Person bzw. Gruppe höchstens einmal als Förderpreis sowie darüber hinaus einmal mit voller Dotierung zugesprochen werden.
8. Der Kunst- und Kulturpreis kann nicht posthum verliehen werden.

Intention

9. Der Kunst- und Kulturpreis strebt die Anerkennung und Förderung von Personen bzw. Gruppen an, die sich in besonderem Maße um das künstlerisch-kulturelle Leben der Stadt Kaufbeuren verdient gemacht haben. Er will kulturelle Leistungen intensivieren und deutlich machen, wie wichtig kreative Begabung und eigene schöpferische Tätigkeit für das Individuum und die Gemeinschaft sind.
10. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen und Verdienste zum Beispiel
 - ◆ von auffälliger künstlerischer Qualität oder kultureller Expertise,
 - ◆ von erheblichem Engagement geprägt,
 - ◆ der positiven kulturellen Wahrnehmung der Stadt dienlich sind, und damit
 - ◆ entweder eine das Momentum bewusst aufgreifende Wirkkraft
 - ◆ oder eine nachhaltige Wirkkraft
 - ◆ in einem neuen Kontext oder einer neuen Dimension entfalten.
11. Der Kunst- und Kulturpreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

Vorschlag

12. Die Möglichkeit, Personen bzw. Gruppen für den Kunst- und Kulturpreis vorzuschlagen, wird im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren, in den Medien und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die Frist zur Benennung von Vorschlägen soll vier bis acht Wochen betragen.
13. Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Form der Vorschlagsabgabe wird durch die Verwaltung festgelegt.
14. Eingereichte Vorschläge müssen die Voraussetzungen der Ziffern 4-8 erfüllen. Die sachlichen Voraussetzungen nach den Ziffern 9-11 sind schriftlich zu begründen.
15. Vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Kaufbeuren, sofern sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
16. Eine vorschlagsberechtigte Person darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten.
17. Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch juristische Personen bzw. Gruppen möglich.

18. Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren zu richten.
19. Die Sammlung der Vorschläge für den Kunst- und Kulturpreis eines Jahres wird nach der Verleihung gelöscht und nicht für Vergaben künftiger Jahre herangezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunst- und Kulturpreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

Auswahlverfahren und Jury

20. Eine Jury wählt in höchstens zwei Sitzungen aus einer Sammlung von Vorschlägen die mögliche Preisträgerin bzw. den möglichen Preisträger aus und legt ihre Entscheidung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Stadtrat zum Beschluss vor.
21. Die Jury setzt sich zusammen aus
 - ◆ dem Oberbürgermeister oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem der Jury,
 - ◆ je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie
 - ◆ höchstens einer fachkundigen Person mit Gutachterfunktion ohne Stimmrecht. Diese fachkundige Person kann von den anderen Jurymitgliedern in einer zweiten Sitzung zu Rate gezogen werden, falls sie sich in ihrer ersten Sitzung noch nicht auf eine mögliche Preisträgerin bzw. einen möglichen Preisträger festgelegt haben.
22. Die Jurymitglieder sollen spätestens zwei Wochen vor ihrer ersten Sitzung die eingegangenen Vorschläge erhalten. Die Jury prüft und wertet die vorgelegten Vorschläge, wobei die vorschlagende Person für die Jury nicht erkennbar sein darf.
23. Die Jury ist an die während der gesetzten Frist eingegangenen Vorschläge gebunden. In die Sitzung dürfen darüber hinaus keine neuen Vorschläge eingebracht werden.
24. Aus der Vorschlagssammlung wählt die Jury einen Vorschlag für den Kunst- und Kulturpreis. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
25. Die Vorbereitung und die Ausführung der Juryentscheidungen obliegen dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
26. Die Jurorinnen und Juroren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie entscheiden nach ihrer eigenen freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
27. Über den Verlauf der Jurysitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Jurymitglied kann nicht mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die es von einer Abstimmung im Stadtrat ausschließen würde.

Vergabe

28. Die Jury erstattet dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung Bericht über das Ergebnis des Juryverfahrens und legt dem Ausschuss ihren Vorschlag zur Vergabe des Kunst- und Kulturpreises zur Vorberatung vor.
29. Nach Vorberatung der Preisvergabe im Schul-, Kultur- und Sportausschuss und einer entsprechenden Empfehlung entscheidet der Stadtrat über die Vergabe des Kunst- und Kulturpreises mit Zweidrittelmehrheit.
30. Der Kunst- und Kulturpreis wird im betreffenden Jahr nicht vergeben, wenn der Stadtrat die Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses ablehnt oder bis zum 1. September des Jahres kein Beschluss gefasst wird.